

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 108/13 B

L 5 KR 106/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 19 KR 194/08 (SG Kiel)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2013 Prozesskostenhilfe zu
gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) und der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger im Wege des Überprüfungsverfahrens (§ 44 SGB X) die Aufhebung eines Bescheides über das Ende seiner freiwilligen Versicherung bei der Beklagten im Jahr 2003, die Aufhebung von Bescheiden über das Ruhen von Leistungsansprüchen wegen fehlender Beitragszahlung aus dem Jahr 2008 und hierzu ergänzend die Erstattung der zwischenzeitlich angefallenen Behandlungskosten. Die Klage hat das SG mit Urteil vom 25.10.2011 abgewiesen; das Schleswig-Holsteinische LSG hat die Berufung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 24.10.2013 zurückgewiesen. Dieser Entscheidungsform hatte der Kläger in einem Termin zur Erörterung des Sachverhalts am 27.6.2013 zunächst zugestimmt, jedoch mit Schriftsatz vom 9.9.2013 die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom "23.11.-18.12.2013" "Beschwerde ... gegen das Urteil vom 21.10.2013 und die Nichtzulassung der Revision" eingelegt. Gleichzeitig hat er beantragt, ihm PKH für das Verfahren vor dem BSG zu bewilligen.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das LSG-Urteil vom 24.10.2013 ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG ua nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn der Kläger kann nach der erkennbaren Sach- und Rechtslage aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Die Würdigung des Vorbringens des Klägers in seinem Schreiben vom "23.11.-18.12.2013" und des Akteninhalts bieten bei der gebotenen summarischen Prüfung keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass nach Beordnung eines Rechtsanwalts einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit Erfolg dargelegt werden kann.
- 5 Das umfangreiche Vorbringen des Klägers auf über 30 eng beschriebenen Seiten zu sechs Themenblöcken sowie über 60 Einzelpunkten und der Akteninhalt ergeben insbesondere keine Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Weder hat der Kläger Anhaltspunkte für nach seiner im Erörterungstermin erklärten Zustimmung eingetretene neue



tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte, die das LSG an einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) gehindert hätten, dargelegt noch bestehen solche nach dem Inhalt der Akten. Insbesondere ergibt sich eine wesentliche Änderung der Prozesslage nicht aus der Ablehnung von PKH durch den Senat des LSG erst nach dem vom Berichterstatter durchgeführten Erörterungstermin, zumal dem Kläger bereits in diesem Termin die Rücknahme der Berufung nahegelegt worden ist. Danach besteht keine Nähe zu den in der Rechtsprechung anerkannten Fällen einer wesentlichen Änderung der Prozesslage (*vgl hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 124 RdNr 3e mwN*). Ebenso wenig sind nach dem Klägervorbringen oder dem Akteninhalt Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass das LSG entgegen § 153 Abs 2 SGG nicht von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe hätte absehen dürfen.

- 6 Soweit der Kläger in fast allen anderen Einzelpunkten seiner Antrags- und Beschwerdeschrift vorträgt, tatbestandliche Feststellungen oder rechtliche Wertungen des LSG seien nicht zutreffend, wendet er sich gegen die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils. Hierauf könnte aber die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden, weil die vermeintliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung in der Sache kein Zulassungsgrund im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist. Dies gilt auch, soweit der Kläger seine Menschenwürde durch "Schuldzuweisungen in Wiederholung, die gezielten negativen Darstellungen und Diskriminierungen" verletzt sieht und mit der angestrebten "Revision mit Wiederherstellung des Rechts und Rehabilitation mit Wiederherstellung meiner Ehre" begehrt.
- 7 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist daher abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

